

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. März

1985

Inhalt

	Seite		Seite
Kirchliche Gesetze:		Arbeitsrechtsregelung Nr. 6/84 zur Änderung des Vergütungsgruppenplans für kirchliche Mitarbeiter	33
Bekanntmachung der Neufassung des Bischofswahlgesetzes	29	Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/85 zur Änderung verschiedener Arbeitsrechtsregelungen	34
Vorläufiges kirchliches Gesetz zur befristeten Erprobung neuer Regelungen im Bereich des Pfarrerdienstrechts	31	Bekanntmachungen:	
		Mitglieder der Landessynode	35
Arbeitsrechtsregelungen:		Wahl der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats	36
Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/84 zur Änderung des Vergütungsgruppenplans für kirchliche Mitarbeiter	32	Fürbitte für die Synode der Evang. Kirche in Deutschland und die Synode der Evang. Landeskirche in Baden	36
Arbeitsrechtsregelung Nr. 5/84 über den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Kirchendiener (AR-KD)	33	Berichtigung:	36

Kirchliche Gesetze

Bekanntmachung der Neufassung des Bischofswahlgesetzes

Aufgrund von Artikel 2 des kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Wahl des Landesbischofs vom 1. Mai 1984 (GVBl. S. 90) wird nachstehend der Wortlaut des kirchlichen Gesetzes über die Wahl des Landesbischofs vom 23. April 1963 (GVBl. S. 15) in der ab 1. Mai 1984 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Karlsruhe, den 1. März 1984

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Dr. Stein

Kirchliches Gesetz über die Wahl des Landesbischofs

Vom 23. April 1963 in der Fassung vom 1. Mai 1984

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Landesbischof wird auf Vorschlag einer Wahlkommission von der Landessynode durch Mehrheitswahl gewählt und von dem Landeskirchenrat ernannt. Die Wahlkommission ist spätestens in der zweiten Tagung der Synode zu bilden.

§ 2

- (1) Der Wahlkommission gehören an:
- a) der Präsident der Landessynode,
 - b) die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode,
 - c) je sechs von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählte theologische und nichttheologische Mitglieder,

- d) je ein vom Evangelischen Oberkirchenrat aus seiner Mitte gewähltes theologisches und rechtskundiges Mitglied,
- e) ein von der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg entsandtes Mitglied, das der Landessynode angehört,
- f) ein Mitglied des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, um dessen Entsendung der Rat bei Anordnung der Wahl des Landesbischofs gebeten wird.

(2) Die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Heidelberg bestellt für das in Absatz 1 Buchst. e genannte Mitglied einen Stellvertreter, der ebenfalls Mitglied der Landessynode sein muß, wenn mehr als ein Fakultätsmitglied der Landessynode angehören.

(3) Sind Mitglieder der Wahlkommission als Kandidaten benannt, so ist in der ersten Sitzung der Wahlkommission festzustellen, ob diese Mitglieder ihrer Benennung zustimmen. In diesem Fall ruht ihre Mitgliedschaft in der Wahlkommission.

§ 3

(1) Den Vorsitz in der Wahlkommission führt der Präsident der Landessynode. Der stellvertretende Vorsitzende wird von der Wahlkommission aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Die Wahlkommission ist unabhängig. Ihre Mitglieder sind bei ihren Entscheidungen nur ihrem Gewissen verpflichtet.

§ 4

(1) Die Wahlkommission ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse der Wahlkommission, die ihren Geschäftsgang betreffen, werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 5

(1) Die Wahl des Landesbischofs und ihre Vorbereitung durch die Wahlkommission erfolgt auf Anordnung des Landeskirchenrats. Die Anordnung wird den Mitgliedern der Landessynode mitgeteilt und im Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

(2) Anregungen für die Aufstellung des Wahlvorschlages können dem Präsidenten der Landessynode binnen eines Monats nach der Veröffentlichung schriftlich gegeben werden.

§ 6

(1) Die Wahlkommission stellt einen Wahlvorschlag auf, der in der Regel mindestens zwei Namen enthält.

(2) Der Vorsitzende der Wahlkommission ermittelt von den in Betracht gezogenen Kandidaten für das Bischofsamt in vertraulicher Weise die Zustimmung zu ihrer Kandidatur.

(3) Die Aufstellung des Wahlvorschlages erfolgt in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln. Für jeden vorgeschlagenen muß mehr als die Hälfte der Mitglieder der Wahlkommission gestimmt haben.

(4) Die von der Wahlkommission vorgeschlagenen Kandidaten werden den Mitgliedern der Landessynode eine Woche vor der Wahlsynode vertraulich mitgeteilt.

§ 7

(1) Die Wahl des Landesbischofs erfolgt durch die Landessynode in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Die Wahlsynode erstreckt sich in der Regel auf zwei Tage. Am ersten Tag gibt der Vorsitzende der Wahlkommission den Wahlvorschlag bekannt und begründet ihn; danach stellen sich die Kandidaten vor und halten sich für Gespräche mit den Synodalen bereit. Der zweite Tag ist für die Wahl bestimmt. Das Wahlverfahren ist nach jedem ergebnislosen Wahlgang für mindestens eine Stunde zu unterbrechen.

(3) Die Wahl wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit vorbereiteten Stimmzetteln vollzogen. Die Landessynode kann mit der für die Wahl des Landesbischofs erforderlichen Mehrheit beschließen, über den Vorschlag der Wahlkommission nicht abzustimmen. In diesem Falle findet § 11 entsprechende Anwendung.

§ 8

Bei der Wahl des Landesbischofs müssen mindestens drei Viertel der Synodalen anwesend sein. Gewählt ist der von der Wahlkommission vorgeschlagene Kandidat, auf den die Stimmen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen entfallen.

§ 9

(1) Hat bis zum dritten Wahlgang einschließlich keiner der vorgeschlagenen Kandidaten die erforderliche Mehrheit (§ 8) erreicht, so scheidet ab dem vierten Wahlgang jeweils der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus. Hierbei ist bei Stimmgleichheit der Wahlgang zu wiederholen. Das Recht eines Kandidaten, im Laufe des Wahlverfahrens auf seine Kandidatur zu verzichten, bleibt hiervon unberührt.

(2) Soweit unter Berücksichtigung des Verfahrens nach Absatz 1 noch zwei Kandidaten zur Wahl stehen und der Wahlgang mit diesen zu keinem Ergebnis führt, ist der Wahlgang mit diesen Kandidaten zu wiederholen. Führt auch die Wiederholung zu keinem Ergebnis, scheidet der Kandidat mit der niedrigeren Stimmenzahl aus. Es erfolgt ein letzter Wahlgang mit einem Kandidaten. Führt auch dieser Wahlgang zu keinem Ergebnis, so ist die Wahl gescheitert und ist ein neuer Wahlvorschlag durch die Wahlkommission (§ 6) erforderlich. Die Bischofswahlkommission kann in den neuen Wahlvorschlag auch Kandidaten aufnehmen, die bereits in dem ersten Wahlvorschlag standen.

§ 10

(1) Das Ergebnis der Wahl wird in öffentlicher Plenarsitzung der Landessynode und anschließend der

Öffentlichkeit ohne Namen ausgeschiedener Kandidaten und ohne die auf den Gewählten entfallende Stimmzahl mitgeteilt.

(2) Hat die Wahl zu keinem Ergebnis geführt, wird dies auch der Öffentlichkeit mitgeteilt.

§ 11

Ist die Wahl ergebnislos geblieben, wird das vom Landeskirchenrat bereits angeordnete Wahlverfahren (§ 5 Abs. 1) fortgesetzt. Mit der Bekanntgabe nach § 10 Abs. 2 erhalten die Gemeindeglieder Gelegenheit, Anregungen für die Aufstellung des neuen Wahlvorschlages dem Präsidenten der Landessynode innerhalb einer von diesem festgesetzten Frist von einem Monat schriftlich mitzuteilen.

§ 12

(1) Der Präsident der Landessynode teilt dem Gewählten die vollzogene Wahl mit. Nach Annahme der Wahl wird der Gewählte vom Landeskirchenrat zum Landesbischof ernannt.

(2) Der Ernannte wird in einem öffentlichen Gottesdienst durch den bisherigen Landesbischof oder einen vom Landeskirchenrat beauftragten Geistlichen in sein Amt eingeführt.

(3) Bei der Einführung ist der Landesbischof auf treue und gewissenhafte Amtsführung nach dem Bekenntnis und der Ordnung der Landeskirche zu verpflichten. Er legt hierbei das Amtsgelübde in folgender Form ab:

Der Einführende fragt:

„Vor Gottes Angesicht und vor dieser Gemeinde frage ich dich: Versprichst du, das Amt eines Bischofs nach dem Bekenntnis und der Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden so zu führen, wie es einem rechten Hirten gebührt und wie du es einst vor dem Richterstuhl Jesu Christi verantworten mußt?“

Der Landesbischof antwortet:

„Ja, mit Gottes Hilfe.“

(4) Bei der Einführung wird dem gewählten und ernannten Landesbischof die von dem Präsidenten der Landessynode und dem Vorsitzenden des Landeskirchenrats unterzeichnete Berufungsurkunde überreicht.

§ 13

Mit der Einführung tritt der Landesbischof sein Amt an.

§ 14

Dieses Gesetz tritt am 23. April 1963 in Kraft.

Vorläufiges kirchliches Gesetz zur befristeten Erprobung neuer Regelungen im Bereich des Pfarrerdienstrechts

Vom 2. März 1985

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 2. März 1985 das folgende vorläufige kirchliche Gesetz gemäß § 123 Abs. 2 Buchst. a der Grundordnung beschlossen:

I. Abschnitt

Eingeschränktes Dienstverhältnis

§ 1

Um geeigneten Bewerbern für den Dienst als Pfarrvikare im Rahmen der zur Verfügung stehenden und dotierten Stellen zusätzliche Einstellungsmöglichkeiten zu eröffnen, kann der Evangelische Oberkirchenrat nach Maßgabe dieses Gesetzes öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse mit Teilbeschäftigung begründen.

§ 2

(1) Einem Pfarrer kann auf seinen Antrag im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis und im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat für die Dauer von mindestens 3 und höchstens 8 Jahren Teilbeschäftigung bewilligt werden. § 37 Abs. 2 Pfarrerdienstgesetz findet sinngemäß Anwendung.

(2) Die Aufgaben im Rahmen der Teilbeschäftigung werden in einem Dienstplan im Benehmen mit dem Ältestenkreis, bei landeskirchlichen Pfarrern mit dem zuständigen Organ, festgelegt.

(3) Die Rechte als Inhaber einer Pfarrstelle bleiben unberührt.

§ 3

(1) Die Dienstwohnungsverhältnisse bleiben durch den Übergang auf Teilbeschäftigung unberührt. Pfarrvikare haben Anspruch auf eine Dienstwohnung.

(2) Neben einer Teilbeschäftigung ist eine andere hauptberufliche Tätigkeit unzulässig. Eine Nebentätigkeit kann im Rahmen von § 26 Pfarrerdienstgesetz genehmigt werden.

§ 4

Pfarrer können auch aus anderen als den in § 37 Pfarrerdienstgesetz genannten Gründen auf Antrag ohne Dienstbezüge, ohne Anrechnung auf das Besoldungsdienstalter und ruhegehaltsfähige Dienstzeit sowie unter Verlust der Stelle beurlaubt werden. Die Rechte und Anwartschaften, die sie im Zeitpunkt der Beurlaubung hatten, bleiben gewahrt.

II. Abschnitt**Theologenehepaare auf einer Stelle****§ 5**

(1) Pfarrvikare können auf Antrag gemeinsam auf einer Stelle mit jeweils der Hälfte des vollen Dienstes beschäftigt werden. Die Aufgaben beider Ehegatten sind in dem Dienstplan nach den Bestimmungen des Pfarrvikarsgesetzes festzulegen.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis und im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat die Dienste in einer Pfarrstelle auch einem Theologenehepaar, bei dem beide Ehegatten die Bewerbungsfähigkeit besitzen, im Rahmen einer Teilbeschäftigung zur gemeinsamen Ausübung übertragen. Dabei sind die Aufgaben beider Ehegatten in einem Dienstplan festzulegen.

(3) Kann bei einem Theologenehepaar einem Ehegatten nach Beendigung der Teilbeschäftigung ein Dienstauftrag in räumlicher Verbindung mit dem Dienstauftrag des anderen Ehegatten nicht erteilt werden und ist auch eine gemeinsame Ausübung des Dienstes einer Pfarrstelle nicht möglich, so wird der Ehegatte bis zur Erteilung eines Dienstauftrages ohne Bezüge beurlaubt. Das Ehepaar ist vor der Entscheidung zu hören.

III. Abschnitt**Beauftragung von nicht in das Pfarrvikariat übernommenen Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie mit Aufgaben des Predigtamtes****§ 6**

(1) Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie, die nach bestandener zweiter theologischer Prüfung trotz ihrer vom Evangelischen Oberkirchenrat bestätigten Eignung für den Probendienst nicht in das Pfarrvikariat übernommen werden, können im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Mitarbeit in einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenbezirk auf Antrag eines Bezirkskirchen-

rats oder im Einvernehmen mit diesem vom Evangelischen Oberkirchenrat befristet mit Aufgaben des Predigtamtes beauftragt werden. Sie sind dann innerhalb ihres Dienstauftrages im Auftrag oder Vertretung des zuständigen Pfarrers zum ehrenamtlichen Dienst der öffentlichen Wortverkündigung, der Spendung der Sakramente und der Vornahme von ihnen übertragenen Amtshandlungen ermächtigt.

(2) Die Beauftragung erfolgt im Gottesdienst nach der Ordnung der Agende. Sie kann verlängert und bei Wegfall ihrer Voraussetzungen vom Evangelischen Oberkirchenrat widerrufen werden.

IV. Abschnitt**Schlußbestimmungen****§ 7**

(1) Der Landeskirchenrat regelt Einzelheiten des Dienstes im Dienstverhältnis mit Teilbeschäftigung, insbesondere die Mitgliedschaft in den kirchlichen Körperschaften im Fall des § 5, durch Rechtsverordnung.

(2) Das Nähere zu § 6 wird durch eine vom Evangelischen Oberkirchenrat zu erlassende Ausführungsverordnung geregelt.

§ 8

(1) Dieses vorläufige Kirchengesetz tritt am 1. April 1985 in Kraft.

(2) Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 dieses Gesetzes treten am 31. Dezember 1990, die Vorschrift des § 6 tritt am 31. Dezember 1988 außer Kraft, wenn ihre Gültigkeit nicht verlängert wird.

Dieses vorläufige Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 2. März 1985

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

Arbeitsrechtsregelungen**Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/84 zur Änderung des Vergütungsgruppenplans für kirchliche Mitarbeiter**

Vom 3. Dezember 1984

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 5. April 1978 (GVBl. S. 78) folgende

Arbeitsrechtsregelung

beschlossen:

§ 1

Der Vergütungsgruppenplan für kirchliche Mitarbeiter (Anlage zu § 2 Abs. 5 der Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis - AR-HAng vom 23.02.1981, GVBl. S. 33, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/83 vom 25.04.1983, GVBl. S. 103,) wird wie folgt geändert:

1. Im Einzelgruppenplan 15 „Sozialsekretäre“ wird die Überschrift mit dem Zusatz „(Anm.)“ versehen.
2. Der Einzelgruppenplan 15 wird am Schluß durch folgende Anmerkung ergänzt:

„Anmerkung: Dieser Einzelgruppenplan gilt nur für Sozialsekretäre ohne Fachhochschulausbildung oder einer als gleichwertig anerkannten kirchlichen Ausbildung i. S. von § 3 des Mitarbeiterdienstgesetzes.“

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1984

Arbeitsrechtliche Kommission

K. Th. Schäfer

**Arbeitsrechtsregelung Nr. 5/84
über den Dienst des haupt- und nebenberuf-
lichen Kirchendieners (AR-KD)**

Vom 3. Dezember 1984

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 5. April 1978 (GVBl. S. 78) folgende

Arbeitsrechtsregelung

beschlossen:

**§ 1
Aufgabenkreis**

(1) Der Dienst des Kirchendieners umfaßt im allgemeinen folgende Aufgaben:

- a) die Kirche und die kirchlichen Räume zu pflegen und zu Gottesdiensten, Amtshandlungen und sonstigen Veranstaltungen der Gemeinde vorzubereiten,
- b) Paramente, Tauf- und Abendmahlgeräte in ordentlichem Zustand zu halten und zu verwahren,
- c) alle Gebrauchsgegenstände und Anlagen in der Kirche zu pflegen,
- d) für die Ordnung bei allen Veranstaltungen in Kirche und Gemeinderäumen zu sorgen,
- e) die Glocken nach der bestehenden Läuteordnung zu läuten,
- f) das Kirchengrundstück und die dazugehörigen Anlagen und Wege zu pflegen und instand zu halten,
- g) das Schneeräumen und Streuen der Wege zur Kirche und dem Gemeindehaus bei Schnee- und Eisglätte entsprechend den polizeilichen Vorschriften,
- h) kleinere Reparaturen an Gebäuden und Einrichtungsgegenständen durchzuführen,
- i) Botengänge für das Pfarramt zu erledigen.

(2) Die Aufgaben des Kirchendieners nach Abs. 1 werden im einzelnen vom Ältestenkreis/Kirchengemeinderat in einer schriftlichen Aufgabenbeschreibung festgelegt. Darüber hinausgehende Aufgaben sind schriftlich besonders zu vereinbaren.

**§ 2
Arbeitszeit/Arbeitsbereitschaft**

(1) Die Arbeitszeit der hauptberuflichen vollbeschäftigten Kirchendiener beträgt 50 Wochenstunden einschließlich einer Zeit für Arbeitsbereitschaft. Die Aufgaben des Kirchendieners sind so zu bemessen, daß er sich wegen der durch die Eigenart seines Dienstes bedingten Einteilung insgesamt 50 Wochenstunden zur Verfügung des Dienstgebers halten und im Durchschnitt 40 Wochenstunden Arbeitsleistung erbringen muß.

(2) Bei einem nicht vollbeschäftigten Kirchendiener verringert sich die Wochenstundenzahl der Arbeitsbereitschaft entsprechend dem Verhältnis der verringerten wöchentlichen Arbeitszeit.

(3) Im Dienstvertrag ist zu vereinbaren, auf welche Wochentage sich in der Regel die Arbeitszeit verteilt. Soweit keine Vereinbarung getroffen wird, steht es dem

Kirchendiener frei, die Verteilung der auf Werktage fallenden Arbeitszeit entsprechend dem Arbeitsanfall innerhalb einer Woche im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Arbeitsrechtsregelungen selbst zu bestimmen. In diesem Fall ist eine Arbeitszeitliste zu führen.

**§ 3
Arbeitskleidung**

(1) Als Entschädigung für die außerordentliche Abnutzung der Kleidung durch Putzarbeiten erhält der hauptberufliche Kirchendiener ein monatliches Bekleidungs-geld von 10 DM, der nebenberufliche Kirchendiener erhält ein solches von monatlich 7,50 DM. Ein Bekleidungs-geld entfällt, wenn die Kirchengemeinde dem Kirchendiener Arbeitskleidung zur Verfügung stellt.

(2) Wird das Tragen einer besonderen (dunklen), der Würde des Gottesdienstes entsprechende Bekleidung erwartet, hat die Kirchengemeinde die Kosten zu übernehmen.

**§ 4
Urlaub**

Der vollbeschäftigte hauptberufliche Kirchendiener hat den Erholungsurlaub so zu wählen, daß auf jeweils sechs Urlaubstage (sechs-Tage-Woche) höchstens ein Sonntag und kein freier Sonntag auf einen kirchlichen Hauptfeiertag fällt. Für den Erholungsurlaub der nicht vollbeschäftigten Kirchendiener gilt entsprechendes.

**§ 5
Vertretung**

Bei Urlaub und sonstiger Verhinderung des Kirchendieners, insbesondere infolge Krankheit oder bei Arbeitsbefreiung, hat die Kirchengemeinde für Vertretung zu sorgen und deren Kosten zu tragen.

**§ 6
Inkrafttreten**

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 1985 in Kraft.

(2) Die Richtlinien für die Anstellung von Kirchendienern vom 15.11.1963 (GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/80 vom 25.02.1980 (GVBl. S. 46), treten mit Wirkung vom 31.03.1985 außer Kraft. Soweit diese Richtlinien Bestandteil von Dienstverträgen sind, tritt an deren Stelle diese Arbeitsrechtsregelung.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1984

Arbeitsrechtliche Kommission

K. Th. Schäfer

**Arbeitsrechtsregelung Nr. 6/84
zur Änderung des Vergütungsgruppenplans
für kirchliche Mitarbeiter**

Vom 3. Dezember 1984

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 5. April 1978 (GVBl. S. 78) folgende

Arbeitsrechtsregelung

beschlossen:

§ 1

Der Vergütungsgruppenplan für kirchliche Mitarbeiter (Anlage zu § 2 Abs. 5 der Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis-AR-HAng vom 23.02.1981, GVBl. S. 33, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/83 vom 25.04.1983, GVBl. S. 103,) wird wie folgt geändert:

Die Einzelgruppenpläne 16 a „Kirchendiener“ und 16 b „Hausmeister“ werden zu einem neuen Einzelgruppenplan 16 „Kirchendiener und Hausmeister“ vereinigt und wie folgt gefaßt:

„16 Kirchendiener und Hausmeister“

Vergütungsgruppe VIII

1. Kirchendiener und Hausmeister
2. Kirchendiener und Hausmeister mit entsprechender handwerklicher Ausbildung oder einer ihrer Tätigkeit förderlichen Berufserfahrung.

Vergütungsgruppe VII

3. Kirchendiener und Hausmeister wie Fallgruppe 2 mit schwierigerem oder umfangreichem Arbeitsbereich (Anm.)
4. Kirchendiener und Hausmeister wie Fallgruppe 2 nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII
5. Kirchendiener und Hausmeister wie Fallgruppe 1 nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.

Vergütungsgruppe VI b

6. Kirchendiener und Hausmeister wie Fallgruppe 3 nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.

§ 2

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 1985 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Einzelgruppenpläne 16a Kirchendiener und 16b Hausverwalter und Hausmeister außer Kraft.

(2) Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsrechtsregelung Mitarbeiter nach dem Einzelgruppenplan 16a Kirchendiener in Fallgruppe 3c bzw. nach dem Einzelgruppenplan 16b Hausverwalter und Hausmeister Fallgruppe 3b eingruppiert waren, verbleibt es für diese Mitarbeiter hinsichtlich der Höhergruppierung nach Vergütungsgruppe VII bei der dreijährigen Bewährungszeit in Vergütungsgruppe VIII. Soweit im übrigen die Eingruppierung von der Zurücklegung der Zeit der Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- bzw. Fallgruppe abhängt, rechnet hierzu auch eine vor dem Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung zurückgelegte Zeit, in der der Mitarbeiter in der Vergütungs- bzw. Fallgruppe eingruppiert gewesen wäre, wenn diese Arbeitsrechtsregelung bereits gegolten hätte.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1984.

Arbeitsrechtliche Kommission

K. Th. Schäfer

Anmerkungen:

Schwierige Tätigkeiten im Sinne des Tätigkeitsmerkmals sind z. B.

- a) Bedienung/Überwachung und Pflege von technischen Anlagen (z. B. Heizung- und Lüftungsanlagen, Aufzüge, Schließanlagen, Verstärkeranlagen, Kopier- und Vervielfältigungsgeräte, Läuteanlagen, Türschließer) sowie Durchführung kleinerer handwerklicher Reparaturen.
- b) Tätigkeit an Kirchen, die als häufig besuchte Baudenkmäler von herausragender historischer oder künstlerischer Bedeutung besonderer Aufsicht und Pflege bedürfen.

Ein umfangreicher Arbeitsbereich ist bei vollbeschäftigten Kirchendienern gegeben, wenn diese für Einsatz und Überwachung von angestellten Hilfskräften mit einem Arbeitsvolumen von mindestens 30 Wochenstunden verantwortlich sind.

Beim schwierigen Arbeitsbereich genügt es, wenn der Umfang dieser Tätigkeit nicht nur geringfügig ist oder nicht nur gelegentlich anfällt. Der Umfang ist nicht mehr geringfügig, wenn er etwa 20 % der Arbeitszeit (ohne Berücksichtigung der Arbeitsbereitschaft) in Anspruch nimmt.

**Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/85
zur Änderung
verschiedener Arbeitsrechtsregelungen**

Vom 28. Januar 1985

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 5. April 1978 (GVBl. S. 78) folgende

Arbeitsrechtsregelung

beschlossen:

Artikel 1

Die Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-HAng) vom 3. Mai 1973, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/84 vom 20. Februar 1984, GVBl. S. 29, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält einen neuen Unterabsatz mit folgendem Wortlaut:

Zu SR 2 r BAT:

Abweichend von Nr. 3 der Sonderregelung für Angestellte als Hausmeister (Anlage 2 r BAT) beträgt die regelmäßige Arbeitszeit für Hausmeister an Gemeindezentren und vergleichbar genutzten Gebäuden durchschnittlich 50 Stunden wöchentlich. Die Aufgaben des Hausmeisters sind so zu bemessen, daß er sich wegen der durch die Eigenart seines Dienstes bedingten Einteilung insgesamt 50 Wochenstunden zur Verfügung des Dienstgebers halten und im Durchschnitt 40 Wochenstunden Arbeitsleistung erbringen muß.

Artikel 2

Die Arbeitsrechtsregelung für nebenberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-NAng) vom 30. Oktober 1975 (GVBl. 1976 S. 33), zuletzt geändert

durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/84 vom 25. Juni 1984 (GVBl. S. 115) wird wie folgt geändert:

In Teil II erhält § 1 Abs. 2 Buchst. b folgende Fassung:

„b) für nebenberufliche Kirchendiener und Hausmeister an Gemeindezentren und vergleichbar genutzten Gebäuden aus der nach Buchstabe a ermittelten Monatsvergütung multipliziert mit dem Faktor vierzig Fünfzigstel,“

Artikel 3

Die Arbeitsrechtsregelung für den Dienst an Sonn- und Feiertagen vom 5. Mai 1980 (GVBl. S. 72) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die hauptberuflichen Mitarbeiter, die fortlaufend Sonntagsdienst haben, erhalten einen dienstfreien **Werktag** während der Woche.“

Artikel 4

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 1985 in Kraft.

Karlsruhe, den 28. Januar 1985

Arbeitsrechtliche Kommission

K. Th. Schäfer

Bekanntmachungen

OKR 04.03.1985
Az. 14/41

Mitglieder der Landessynode

Die Bezirkssynoden haben gemäß § 111 Abs. 1 Buchst. a der Grundordnung i. V. m. § 28 der Kirchlichen Wahlordnung in der Zeit von April 1984 bis Februar 1985 die nachstehenden, unter Abschnitt I aufgeführten 68 Mitglieder der Landessynode gewählt.

Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats haben am 18.07.1984 gemäß § 111 Abs. 1 Buchst. b der Grundordnung die nachstehenden unter Abschnitt II aufgeführten 13 Landessynodalen berufen.

I.

Von den Bezirkssynoden gewählte Mitglieder der neuen Landessynode:

Adelsheim

Kruck, Harro, Pfarrer, Adelsheim-Leibenstadt
Ludwig, Martin, Diplolandwirt / Gutsverwalter, Osterburken

Alb-Pfingz

Gut, Willi, Studiendirektor Karlsbad-Auerbach
Ploigt, Reinhard, Pfarrer, Malsch

Baden-Baden

Gießer, Dr. Helmut, Pfarrer, Gernsbach
Übelacker, Hilde, Gemeindediakonin, Baden-Baden

Boxberg

Leichle, Hans Martin, Dekan, Rosenberg-Hirschlanden
Quenzer, Rudi, Kaufm. Angestellter, Königheim-Brehmen

Bretten

Gabriel, Emil, Prokurist i.R., Kraichtal-Münzesheim
Thieme, Joachim, Pfarrer, Kraichtal-Unteröwisheim

Emmendingen

Jung, Gerhard, Pfarrer, Denzlingen
Schneider, Werner, Regierungsschuldirektor, Emmendingen 14

Eppingen-Bad Rappenau

Ertz, Michael, Dekan, Eppingen
Weiser, Helmut, Diakon, Bad Rappenau

Freiburg

Klump, Dr. Horst, Chemiker, Freiburg
Sutter, Helmut, Pfarrer, Freiburg-St. Georgen
Wetterich, Dr. Paul, Landgerichtspräsident, Freiburg

Heidelberg

Rögler, Prof. Dr. Günther, Direktor i.R., Heidelberg
Schmoll, Gerd, Dekan, Heidelberg-Neuenheim

Hochrhein

Gräb, Johanna Lina, Kauffrau, Bad Säckingen
Kopf, Richard, Schuldekan der Kirchenbezirke Hochrhein und Schopfheim, 7850 Lörrach

Karlsruhe-Land

Dargatz, Walter, Pfarrer, Graben-Neudorf 1
Herb, August, Vizepräsident des OLG a.D., Karlsruhe 31

Karlsruhe und Durlach

Gilbert, Dr. Helga, Hausfrau/Lehrbeauftragt., Karlsruhe 51
Klauß, Kurt, Studiendirektor, Karlsruhe 41
Ritsert, Karl, Pfarrer, Karlsruhe 41

Kehl

König, Werner, Pfarrer, Lichtenau
Mahler, Dr. Karl, Diplomingenieur, Kehl

Konstanz

Oppermann, Adolf, Bankdirektor, Singen
Wettach, Walter, Pfarrer, Rielasingen-Worblingen

Ladenburg-Weinheim

Bayer, Hans, Richter am Amtsgericht, Weinheim
Schäfer, Dr. Albert, Pfarrer, Weinheim
Schnürer, Marga, Lehrerin, Weinheim

Lahr

Hetzel, Dr. Ingrid, Ärztin für Allgemeinmedizin, Neuried 1
Schneider, Dr. Martin, Pfarrer, Meissenheim 1

Lörrach

Demuth, Maria-Ruth, Hausfrau, Lörrach 3
Harr, Siegfried, Pfarrer, Weil am Rhein-Ötlingen
Wenz, Wolfgang, Rektor / Diplompädagoge, Lörrach

Mannheim

Diefenbacher, Hilde, Hausfrau, Mannheim 1
Scheurich, Günter, Industriekaufmann, Mannheim 61
Wegmann, Helmut, Sparkassendirektor, Mannheim 31
Ziegler, Gernot, Dekan, Mannheim 1

Mosbach

Reger, Dietrich, Diplomingenieur / Reg.Verm.Dir.,
Mosbach-Diedesheim
Riess, Erika, Diplomsozialarbeiterin (FH), Mosbach

Müllheim

Mielitz, Wiebke, Hausfrau / Rel.Lehrerin, Staufen
Wöhrlé, Hansjörg, Pfarrer, Bad Krozingen

Neckargemünd

Ebinger, Werner, Gemeindeamtman, Wiesenbach
Schuler, Günter, Pfarrer, Lobbach Waldwimmersbach)

Oberheidelberg

Gessner, Dr. Hans, Vizepräsident des Amtsgerichts a.D.,
Schwetzingen
Schellenberg, Werner, Dekan, Schwetzingen
Schofer, Ulrike, Apothekerin, Leimen

Offenburg

Renner, Martin, Pfarrer, Haslach
Rieder, Erich, Steuerberater, Ortenberg

Pforzheim-Land

Gußtrau, Günter, Lehrer, Remchingen-Wilferdingen
Spelsberg, Gernot, Pfarrer, Keltern-Weiler

Pforzheim-Stadt

Bubeck, Friedrich, Dipl.-Ing. (FH), Pforzheim
Heinzmann, Dr. Gerhard, Pfarrer / Studienleiter,
Pforzheim
Stock, Günter, Kaufmann, Pforzheim

Schopfheim

Steyer, Klaus, Pfarrer, Steinen-Schlächtenhaus
Wenk, Günther, Geschäftsführer, Maulburg

Sinsheim

Flühr, Willi, Stadtoberamtsrat, Sinsheim-Hoffenheim
Steininger, Hans, Realschullehrer, Neckarbischofsheim

Überlingen-Stockach

Ehemann, Gert, Pfarrer, Meersburg
Friedrich, Heinz, Diplomingenieur, Immenstaad

Villingen

Hahn, Ullrich, Rechtsanwalt, Villingen-Schwenningen
Heinemann, Lore, Hausfrau, St. Georgen

Wertheim

Stockmeier, Johannes, Pfarrer, Wertheim
Wendland, Dr. Karl-Heinz, Direktor des Amtsgerichts,
Tauberbischofsheim

II.

Vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung (im Einvernehmen mit dem Landesbischof) berufene Mitglieder der neuen Landessynode:

von Baden, Max, Markgraf, Land- und Forstwirt, Salem
Dittes, Kurt, Galvaniseurmeister, Pforzheim
Dreisbach, Dieter, Diplomsoziologe, Mosbach
Eisele, Christa, Diakonisse / Oberin, Schwanau 3
Geier, Christa, Pfarrerin, Heddesheim
Göttsching, Dr. Christian, MinDirigent a.D.,
Universitätsprofessor, Freiburg
Lauffer, Emil, Verwaltungsdirektor, Karlsruhe 51
Müller, Dr. Siegfried, Studiendirektor i.R., Heidelberg
Rau, Dr. Gerhard, Theologieprofessor, Heidelberg
Seebaß, Dr. Gottfried, Professor für Historische
Theologie, Heidelberg
Steinbach, Jürgen, Pfarrer, Heidelberg-Ziegelhausen
Viebig, Joachim, Forstdirektor i.R., Eberbach
Wenz, Manfred, Bauer, Schwanau 1 (Ottenheim)

LB 1.3.1985
Az. 14/44 + 15/64

**Fürbitte für die Synode der
Evang. Kirche in Deutschland
und die Synode der Evang.
Landeskirche in Baden**

In der Zeit vom 14. bis 19. April 1985 tagt in Bad Herrenalb die Landessynode. Sie wird den Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats im Blick auf Schwerpunkte der Arbeit der Kirche in den kommenden Jahren beraten.

Die Synodalen der Evangelischen Kirche in Deutschland werden sich in der Zeit vom 21. bis 24. Mai 1985 in Berlin zur konstituierenden Tagung in der neuen Legislaturperiode versammeln.

Ich bitte die Gemeinden der Landeskirche, in den den Synodaltagungen vorausgehenden Gottesdiensten (7. und 14. April 1984 bzw. 12. und 19. Mai 1985) der Tagungen der Synoden fürbittend zu gedenken.

Berichtigung

Im Gesetzes- und Ordnungsblatt Nr. 3/1985 sind die Seitenzahlen 15 bis 26 in „17 bis 28“ und danach die Seitenzahlen im Inhalt entsprechend zu ändern.